

Begründung zum Bebauungsplan "Kohlplattengasse"

I. Allgemeines

Der Bauausschuß des Gemeinderats hat in seiner Sitzung am 20.1.1972 empfohlen, daß als Rechtsgrundlage für den Ausbau der Kohlplattengasse ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll.

Dieser Bebauungsplan soll ausschließlich Rechtsgrundlage für den vorgesehenen verkehrsgerechten Ausbau dieser Straße, einschließlich der Anlegung von beidseitigen Gehwegen, sein. Auf Grund dieses Bebauungsplanes soll insbesondere der notwendige Grunderwerb für den Ausbau dieser Verkehrsflächen getätigt werden.

II. Planungsrechtliche Vorschriften

Besondere Anbauvorschriften und insbesondere Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung sind für das Bebauungsplangebiet nicht zu erlassen. Die bauliche Nutzung der anliegenden Grundstücke ist - soweit sie nicht bereits vollzogen ist - bis auf weiteres nach den Bestimmungen des § 34 BBauG zu beurteilen.

III. Kosten

Für die Herstellung der im Bebauungsplan erstmals ausgewiesenen Gehwegflächen entstehen nach den Berechnungen des Ortsbauamtes vom 1.2.1972 folgende Aufwendungen:

1. Grunderwerb ca. 740 qm à 25,-- DM =	18.500,-- DM
2. Gehwege einschließlich teilweiser Verlegung der Hauseingänge sowie Abbruch und Wiederherstellung der vorhandenen Einfriedigungen ca. 1200 qm Gehwegfläche à 80,-- DM (Pauschalbetrag) =	96.000,-- DM
Gesamtkosten für die Herstellung der Gehwegflächen incl. Grunderwerb -:	114.500,-- DM
	=====

Anmerkung:

Die Wiederherstellung der Straßenfläche ist als Folgelast der derzeit in Ausführung begriffenen Tiefbauarbeiten zu betrachten und ist demzufolge nicht Gegenstand des Bauungsplanverfahrens.